

## Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Stadtverwaltung erlässt die Stadt Heidenheim folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten der Räumlichkeiten der Stadtverwaltung (Rathaus Heidenheim, weitere Geschäftsstellen in der Kernstadt sowie die Ortsverwaltungen in Oggenhausen und Großkuchen) ist nur folgenden Personen gestattet:
  - a) Immunisierten Personen
  - b) Genesenen Personen
  - c) Nicht-immunisierte Personen, sofern sie asymptomatisch sind und einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen.
2. Das Betreten der Dienststellen der Stadtverwaltung ist nur zulässig,
  - a) sofern die betreffende Person nachweisen kann, einen Termin mit der Stadtverwaltung bzw. ihren Bediensteten vereinbart zu haben,
  - b) sofern eine dringende Angelegenheit zu besorgen ist, die eine vorherige Terminvereinbarung aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht zugelassen hat und keinerlei Aufschub duldet,
  - c) zur Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates als Mitglied des Gemeinderats oder Zuschauer.
3. Weiter ist das Betreten des Rathauses allen Personen nur unter Verwendung einer korrekt angelegten medizinischen Maske gestattet, mit Ausnahme der unter § 3 Abs. 2 Ziff. 4 der Verordnung des Landes Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus fallenden Personen.
4. Diese Verfügung tritt am 13.12.2021 in Kraft und endet am 21.01.2022.

### Begründung:

Dem Oberbürgermeister der Stadt Heidenheim steht als Leiter der Gemeindeverwaltung gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 GemO auch die Befugnis zur Regelung des öffentlich-rechtlichen Hausrechts innerhalb der Dienststellen der Stadtverwaltung zu. Kraft dessen steht ihm eine Regelungsbefugnis zu, sofern dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes erforderlich ist.

Aufgrund der anhaltenden Pandemielage, welche auf Infektionen mit dem Coronavirus zurückzuführen ist, besteht vorliegend die Notwendigkeit, Regelungen zum Betreten der Dienststellen der Stadtverwaltung Heidenheim zu regeln. Das Infektionsgeschehen und die Ausbreitung des Coronavirus ist insbesondere im Landkreis Heidenheim besonders aktiv (anhaltende 7-Tage-Inzidenz über 500). Es ist obendrein diffus: Die Infektionsfälle lassen sich nicht oder nur sehr schlecht nachverfolgen.

Diese unter Ziff. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind notwendig, da in der Stadtverwaltung Mitarbeitende beschäftigt werden, die zu besonders vulnerablen Gruppen gehören und/oder, die nicht geimpft werden können. Es gilt diese Mitarbeitenden besonders zu schützen.

Weiterhin muss verhindert werden, dass sich das Coronavirus innerhalb der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung in großem Maße ausbreitet, da ansonsten die Stadtverwaltung nicht mehr handlungsfähig werden könnte, was den Dienstbetrieb erheblich gefährden würde.

Durch diese Allgemeinverfügung wird das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art 2 Abs. 1 GG eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch verhältnismäßig. Der Zutritt des Rathauses nach der „3G“-Regelung zudem mit dem erhöhten Schutz einer medizinischen Maske ist geeignet, um die Verbreitung des Coronavirus im Rathaus zu verhindern und damit den Dienstbetrieb dauerhaft und verlässlich aufrechterhalten zu können. Sie sind auch geeignet, um besondere vulnerable Mitarbeitende zu schützen. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung wird für einen Zeitraum von 6 Wochen erlassen, da davon auszugehen ist, dass die verstärkten Impfaufrufe und Impfangebote sowie die verschärften Einschränkungen nach der aktuellen Verordnung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg einen Rückgang des Infektionsgeschehens zur Folge haben werden, wodurch dann diese Einschränkungen nicht mehr notwendig sein werden.

Diese Allgemeinverfügung wird am 09.12.2021 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 13. Dezember 2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 LVwVfG) und endet am 21. Januar 2022.

Michael Salomo  
Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heidenheim (Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim) Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Stuttgart einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.